

## **Beschlußempfehlung und Bericht** des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem

- a) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Hanna Wolf, Dr. Hans de With, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**  
— Drucksache 12/2975 —

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen (. . . StrÄndG)**

- b) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
— Drucksache 12/3825 —

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen (. . . StrÄndG)**

### **A. Problem**

Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen werden häufig erst nach vielen Jahren bekannt. Dies gilt vor allem, wenn die Täter zu den Angehörigen der Opfer gehören. Die mißbrauchten Kinder und Jugendlichen stehen dann oft unter dem Druck von Verwandten, von denen sie emotional und wirtschaftlich abhängig sind. Wenn die Opfer nach langer Verdrängung der Mißbrauchserlebnisse und nach der Lösung aus dem Abhängigkeitsverhältnis in der Lage sind, Strafanzeige zu erstatten, ist eine Strafverfolgung wegen Verjährung der Taten bisher in vielen Fällen nicht mehr möglich.

**B. Lösung**

§ 78b Abs. 1 StGB wird dahin ergänzt, daß die Verjährung bei bestimmten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Opfers ruht.

**Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD — Drucksache 12/2975 — in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung und schlägt einstimmig vor, den Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/3825 — für erledigt zu erklären.**

**C. Alternativen**

Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 16. oder 18. Lebensjahres des Opfers.

**D. Kosten**

Keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2975 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

„Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen (. . . StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches

§ 78b Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt geändert worden ist durch . . ., wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Verjährung ruht

1. bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 176 bis 179,
2. solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann; dies gilt nicht, wenn die Tat nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen.“

### Artikel 2

#### Anwendungsbereich

Die Änderung des § 78b Abs. 1 des Strafgesetzbuches gilt auch für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene Taten, es sei denn, daß deren Verfolgung zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt ist.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.‘,

2. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3825 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Januar 1994

## Der Rechtsausschuß

**Horst Eylmann**  
Vorsitzender

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**

**Heinrich Seesing**

## Bericht der Abgeordneten Jörg van Essen, Dr. Jürgen Meyer (Ulm) und Heinrich Seesing

### I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/2975 — in seiner 111. Sitzung vom 9. Oktober 1992 in erster Lesung beraten. Er hat die Vorlage zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Frauen und Jugend überwiesen. Der Ausschuß für Familie und Senioren hat gebeten, sich gutachtlich an der Beratung beteiligen zu dürfen.

Den Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/3825 — hat der Deutsche Bundestag in seiner 128. Sitzung vom 10. Dezember 1992 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Frauen und Jugend und den Ausschuß für Familie und Senioren mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 1993 den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/2975 — mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen. Den Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/3825 — hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner Sitzung vom 24. März 1993 einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 12/2975 — zu empfehlen. In der gleichen Sitzung hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie bei Stimmenthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage — Drucksache 12/2975 — in seiner 53. Sitzung vom 29. Oktober 1992 beraten und zu beiden Gesetzentwürfen — Drucksache 12/2975 und Drucksache 12/3825 — in seiner 64. Sitzung am 20. Januar 1993 gemeinsam mit dem Ausschuß für Frauen und Jugend eine öffentliche Anhörung durchgeführt. An dieser Anhörung haben teilgenommen: Staatsanwalt Jürgen Buchmann, Köln, Richter am BGH, Dr. Hartmuth Horstkotte, Berlin, Staatsanwältin Claudia Kraus, Passau, Rechtsanwältin Claudia Marquardt, Köln, Diplompsychologin Charlotte Mohrbach, Hürth, Vorsitzender Richter des Landgerichts München Klaus Poleck und Vorsitzen-

der Richter des Oberlandesgerichts Hamm Dr. Josef Schulte. Wegen der Einzelheiten der Beratung wird auf das Protokoll der 64. Sitzung des Rechtsausschusses vom 20. Januar 1993 Bezug genommen. Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen außerdem in seiner 73., 92. und 106. Sitzung vom 21. April 1993, vom 20. Oktober 1993 und 12. Januar 1994 beraten.

Er empfiehlt mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/2975 — in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung und einstimmig, den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3825 — für erledigt zu erklären.

### II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Die vom Rechtsausschuß beschlossene und zur Annahme empfohlene Fassung des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/2975 — beinhaltet die folgende Ergänzung des Strafgesetzbuches (StGB):

§ 78 b Abs. 1 StGB wird danach so gefaßt, daß die Verjährung ruht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 176 bis 179.

Die Ergänzung des § 78 b Abs. 1 StGB soll auch für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene Straftaten gelten, es sei denn, daß deren Verfolgung zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt ist.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/3825 — soll für erledigt erklärt werden.

### III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

#### 1. Allgemeines

- a) Einigkeit bestand bei den Fraktionen und Gruppen im Rechtsausschuß darüber, daß die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt ruhen soll, bis zu dem das Opfer in der Lage ist, über das Für und Wider einer Strafanzeige zu entscheiden. Grundvoraussetzung für eine solche Entscheidung ist, daß das Opfer das Erlebte in seiner gesamten Dimension erfassen kann.
- b) Unterschiedliche Auffassungen bestanden zwischen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einerseits und den Koalitionsfraktionen — bei einer Gegenansicht — und der Gruppe der PDS/Linke Liste andererseits darin, wann der Zeitpunkt für eigenverantwortliches Handeln des Opfers und die Befreiung aus dem Abhängigkeitsverhältnis anzunehmen sind.

aa) Die Fraktion der SPD, eine Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU und die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren der Überzeugung, die Verjährung müsse bis zum 18. Lebensjahr des Opfers ruhen, zumal häufig erst zu diesem Zeitpunkt eine Befreiung aus der Abhängigkeit vom Täter vorliegen werde. Erst mit einer bestimmten Reife sei es auch für das Opfer möglich, die zugefügten körperlichen und seelischen Schäden zu verarbeiten und eigenverantwortlich die Frage einer Strafanzeige zu entscheiden. Durch die Änderung der Strafbestimmung in der Weise, daß für eine Ruhensregelung auf die Vollendung des 18. Lebensjahres abgestellt werde, werde auch eine gewisse Signalwirkung deutlich gemacht, daß die Justiz Sexualstraftaten mit allem Nachdruck verfolgen werde. Dadurch könne auch eine Abschreckung erzielt werden. Der Täter müsse damit rechnen, daß er noch nach Jahren zur Verantwortung gezogen werden könne.

Auf die strafrechtliche Verantwortung, die mit 14 Jahren bestehe, könne nicht abgestellt werden, weil sie sich auf den Täter beziehe. Hier gehe es jedoch um das Opfer. Es sei eher gerechtfertigt, auf die Fähigkeit abzustellen, selbständig im Rechtsverkehr auftreten zu können. Diese Fähigkeit beginne mit 18 Jahren.

Die Regelung müsse auch im Zusammenhang mit der Verjährung der Straftaten in der ehemaligen DDR gesehen werden. Hier dürfe es zu keinem Wertungswiderspruch kommen. Eine Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen sei in diesem Bereich beschlossen worden, weil eine Verfolgung von Straftaten aus tatsächlichen Gründen zeitweise nicht habe stattfinden können.

Die Fraktion der SPD hob hervor, daß eine Regelung, die für den Lauf der Verjährungsfristen auf das 18. Lebensjahr abstelle, in besonderer Weise die Opferperspektive betone. Ihr Anliegen sei es, das Opfer stärker in den Mittelpunkt auch der Entscheidungen des Gesetzgebers im Bereich des Strafrechts und des Strafprozeßrechts zu stellen.

Sie stellte den Antrag, den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2975 — wie folgt zu fassen:

„Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen (. . . StrÄndG)

#### Artikel 1

##### Änderung des Strafgesetzbuches

§ 78b Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt geändert worden ist durch . . ., wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Verjährung ruht

1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 und 176 bis 180,
2. solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann; dies gilt nicht, wenn die Tat nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen.“

#### Artikel 2

##### Anwendungsbereich

Die Änderung des § 78b Abs. 1 des Strafgesetzbuches gilt auch für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene Taten, es sei denn, daß deren Verfolgung zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt ist.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.'

Dieser Antrag erhielt zunächst in der 92. Sitzung des Rechtsausschusses die Unterstützung von überwiegenden Teilen der Fraktion der CDU/CSU und damit eine Mehrheit.

bb) Die Fraktion der F.D.P. und Teile der Fraktion der CDU/CSU vertraten demgegenüber die Ansicht, daß es genügen müsse, sicherzustellen, daß die Verfolgungsverjährung in den hier in Betracht kommenden Fällen nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres und in besonders gravierenden Fällen wie der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung nicht vor Vollendung des 24. bzw. des 34. Lebensjahres des Opfers eintritt. Dies werde erreicht, wenn man das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Opfers vorsehe. Werde innerhalb der genannten Zeiträume Strafanzeige gestellt, so könne die Verjährung regelmäßig mit der Folge unterbrochen werden, daß die Verjährung von neuem beginne.

Gegen einen späteren Beginn der Verjährungsfrist spreche vor allem, daß das im Grundgesetz verankerte Rechtsstaatsprinzip eine Aburteilung des Täters innerhalb einer angemessenen Frist fordere und die Verjährungsvorschriften u. a. der Durchsetzung dieser Forderung diene. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention spiegele in ihrem Artikel 6 Abs. 1 das Ziel wider, zu einer Aburteilung der Täter innerhalb angemessener Zeiträume zu gelangen. Sachgerecht sei es, wenn sich im geltenden Recht die Verjährungsfristen nach der jeweiligen Schwere des Delikts richteten (vgl. § 78 StGB). Werde von diesem Prinzip abgewichen, müßten hierfür zwingende Gründe vorgetragen werden; auch müsse sich jede Abweichung auf das notwendige Maß beschränken.

Neben den rechtsstaatlichen Grundsätzen erforderten gerade auch die Interessen des Opfers eine restriktive Lösung. Mit zunehmender zeitlicher Entfernung des Strafverfahrens von der Tat verschlechterte sich nämlich die ohnehin schon schwierige Beweislage, so daß die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs wachse. Selbst im Falle eines Tatnachweises sei nach ständiger Rechtsprechung der Zeitablauf zugunsten des Täters zu berücksichtigen, und zwar sowohl bei der Findung der konkreten Strafe als auch der Frage, ob eine eventuelle Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden könne. Freispruch oder eine aus der Opferperspektive unverständlich milde Bestrafung würden den Betroffenen jedoch erneut die Erfahrung der Wehrlosigkeit gegenüber dem Täter vermitteln und so dem eigentlichen Anliegen der Gesetzesinitiative letztlich zuwiderlaufen.

Diese Überlegungen wurden auch durch das Bundesministerium der Justiz gestützt.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste hob hervor, bei der Lösung des Problems müßten verschiedene juristische Grundprinzipien und Wertungen zusammen gesehen und abgewogen werden. Ihrer Ansicht nach könne eine zu lange Dauer des Verfahrens und eine späte Aburteilung des Täters dem Gedanken des Rechtsfriedens hinderlich sein.

- cc) Der von der Fraktion der F.D.P. eingebrachte Antrag, in § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB auf das 14. Lebensjahr des Opfers bei Straftaten nach den §§ 176 bis 179 abzustellen, der in der 92. Sitzung des Rechtsausschusses mehrheitlich abgelehnt worden war, erhielt in der 106. Sitzung des Rechtsausschusses die Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS/Linke Liste gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, gegen eine Stimme der Fraktion der CDU/CSU und gegen die Stimme der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und wurde damit zur Annahme empfohlen.

## 2. Begründung der einzelnen Änderungen

### Zu Artikel 1 — Änderung des Strafgesetzbuches

- a) Der Rechtsausschuß beriet zunächst Artikel 1 — Änderung des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 12/2979. Er machte gegen diese Fassung jedoch zum einen rechtstechnische Bedenken geltend. Nach der überwiegenden Auffassung im Rechtsausschuß entspricht es nicht der Rechtssystematik des Strafgesetzbuches, die Verjährung

noch nach Beendigung der Tat beginnen zu lassen. Vielmehr müsse hier ein Ruhen der Verjährung vorgesehen und § 78 b Abs. 1 StGB entsprechend geändert werden.

Zum anderen hielt es der Rechtsausschuß mehrheitlich für nicht gerechtfertigt, die Ruhensregelung auf alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auszudehnen. Nicht bei allen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung liege ein personales Abhängigkeitsverhältnis vor. Außerdem widerspreche eine generelle Ausdehnung dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Der Rechtsausschuß lehnte deshalb Artikel 1 in der Fassung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 12/2975 — mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Gruppe der PDS/Linke Liste gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Stimme BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

- b) Die Fraktion der SPD brachte daraufhin den oben aufgeführten Änderungsantrag zu Artikel 1 ein, dem dann jedoch in bezug auf die vorgeschlagene Änderung des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS/Linke Liste gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, eine Stimme der Fraktion der CDU/CSU und die Stimme der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht gefolgt wurde. Insoweit wurde mit der gleichen Mehrheit die Fassung entsprechend dem Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. empfohlen.

### Zu Artikel 2 — Anwendungsbereich

Mehrheitlich wurde die Einfügung einer Übergangsregelung vorgeschlagen, damit insoweit Rechtsklarheit besteht.

### Zu Artikel 3 — Inkrafttreten

Der bisherige im Entwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/2975 — enthaltene Artikel 2 — Inkrafttreten — wurde nunmehr Artikel 3, nachdem mehrheitlich beschlossen war, einen neuen Artikel 2 einzufügen.

## 3. Zum Gesetzentwurf — Drucksache 12/3825

Der Gesetzentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/3825 — konnte aus den o. a. Überlegungen keine Mehrheit finden. Er wurde einstimmig für erledigt erklärt.

Bonn, den 18. Januar 1994

Jörg van Essen  
Berichterstatter

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Heinrich Seesing



